

Lichtenstein-Glauberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

früher
zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 231.

Sonnabend, den 4. Oktober

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Kürzträger entgegen. — Inserate werden die viergeteilte Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Holzauktion auf Forderglauchauer Revier!
Montag, den 6. Oktober dieses Jahres,
von vormittags 9 Uhr an,

fassen im Rumpfwalde und zwar auf Möller's Aukauf, am Kohlgraben und
Bogelheide

ca. 200 Rmtr. welche Stücke und

ca. 40 Wellenh. weiches und hartes Reissig
unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen sofortige Bezahlung versteigert
werden.

Versammlungsort an der neuen Waldhütte.
Gräflich Schönburg'sche Forstverwaltung und Rentamt Forder-
glauchau, am 27. September 1890.

Poetzschle. Maake.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Da es dringend zu wünschen ist, daß die weisen Kreise, die es angeht, rechtzeitig von dem Inkrafttreten der Invaliditäts- und Altersversicherung über die Bedeutung des Gesetzes, über ihre Obliegenheiten, um die Vorteile desselben zu erlangen, über den Umfang der Versicherungsfähigkeit, über das Verfahren bei Erhebung der Beiträge u. a. aufgeklärt werden, so ist nach dem "Nachsangeiger" zu diesem Zweck nochmals eine allgemeine Übersicht über Rechte und Pflichten der zu versichernden Personen gegeben:

Die Invaliditäts- und Altersversicherung beginnt voraussichtlich mit dem 1. Januar 1891. Nach dieser Versicherung ist, allen Arbeitern und Arbeiterinnen

1. im Alter durch eine Altersrente einen Aufschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst zu gewähren und

2. im Falle frühzeitigen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit die Dauer derselben eine den Betrag der Altersrente übersteigende Invalidenrente zu sichern.

1. Die Altersrente kann sofort vom Beginn der Versicherung ab (1. Jan. 1891) von denjenigen versicherten Arbeitern beansprucht werden, welche das Alter von 70 Jahren vollendet haben und nachweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens im 141 Wochen gearbeitet haben. Bei diesen 141 Wochen werden auch die Wochen beschleunigter Krankheiten und Unterbrechungen bei Saisonarbeitern mitgezählt, wie wenn es Arbeitswochen wären.

Diejenigen Arbeiter, welche beim Beginn der Versicherung (1. Januar 1891) noch nicht 70 Jahre alt, jedoch mehr als 40 Jahre alt sind, haben gleichfalls vor dem Zeitpunkt ab, mit welchem sie das 70. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf Altersrente, wenn sie die vorhin angegebenen Nachweise führen können und vom Beginn der Versicherung (1. Jan. 1891) ab regelmäßig ihren wöchentlichen Beitrag entrichten.

Die Höhe der zu gewährenden Altersrenten wird nach Lohnklassen verschieden sein. Die Altersrente beträgt mindestens 106,40 Mf. und höchstens 191,00 Mf. jährlich.

Bei Berechnung der Rente werden 1410 Beitragswochen (Beiträge) zu Grunde gelegt, so zwar, daß jede einzelne Beitragswöche eine Erhöhung der Rente

um 4 Pf. bewirkt in Lohnklasse I.
= 6 : " : " II.
= 8 : " : " III.
= 10 : " : " IV.

Die Lohnklasse I gilt für einen Jahresarbeitsverdienst bis zu

250 Mf. jährlich,
= II : " : " mehr als 350—550 = "
= III : " : " 550—550 = "
= IV : " : " 550 = "

Hat ein Arbeiter 10 Wochenbeiträge nach dem 1. Jan. 1891 für Lohnklasse III entrichtet und kann er nachweisen, daß sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst in den vorhergegangenen 3 Jahren 1888 bis 1890 875 Mf. betragen hat, so sind für die 10 Beiträge die Rentenzäfte der Lohnklasse III mit 8 Pf. und für die übrigen 1410—10 = 1400 Beiträge die Rentenzäfte der Lohnklasse IV mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen. Die Jahresrente berechnet sich demnach auf $10 \times 8 \text{ Pf.} + 14 \times 10 \text{ Pf.} = 140,80 \text{ Mf.}$ Hierzu giebt das Reich 50 Mf. als Aufschuß, sodass die Jahresrente insgesamt 190,80 Mf. die Monatsrente also 15,90 Mf. befragt würde.

2. Die Invalidenrente kann erst nach Zurücklegung einer Wartezeit, d. h. nach Entrichtung einer bestimmten Anzahl von Beiträgen, bewilligt werden. Allgemein sind als Wartezeit fünf Jahre, jedes Jahr mit Rückicht auf zeitweilige Arbeitslosigkeit anzustellen zu 52 nur zu 47 Beitragswochen gerechnet, vorgesehen, sodass insgesamt $5 \times 47 = 235$ Beiträge entrichtet sein müssen.

Solche Personen indefens, welche bereits in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Versicherung, also in den Jahren 1891/1895, arbeitsunfähig werden, können gleichfalls Anspruch auf Invalidenrente machen, wenn sie

a. wenigstens 47 Wochenbeiträge entrichtet haben und b. nachweisen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den noch fehlenden 188 Wochen gearbeitet haben.

Auch hier werden beschleunigte Krankheitswochen, sowie die Dauer militärischer Dienstleistungen und dergleichen Wochen mitgezählt, in welchen Saisonarbeiter u. a. ihr Arbeits- oder Dienstverhältnis unterbrochen mußten.

Die Höhe der Invalidenrenten richtet sich wie die Altersrente, nach den Lohnklassen, für welche Beiträge entrichtet worden sind, und nach der Zahl der wirklich entrichteten Beiträge.

ca. 40 Wellenh. weiches und hartes Reissig
unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen sofortige Bezahlung versteigert

Versammlungsort an der neuen Waldhütte.
Gräflich Schönburg'sche Forstverwaltung und Rentamt Forder-
glauchau, am 27. September 1890.

Poetzschle. Maake.

arbeitsverdienst gilt, wenn nicht Arbeitgeber oder Dienstherr und die zu versichernde Person vereinbaren, daß ein höherer Lohn in Anrechnung kommt.

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keinen Krankenfonds angehören, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung von Naturabzügen z. festsitzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Land- und Forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;

2. für die bei der Schiffsahrt beteiligten Personen der für die Seefallversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst;

3. für Mitglieder einer Knappheitstasse der dreihundertfachen Betrag des vom Posten vorhanden stehenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, jedoch nicht weniger als der dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes;

4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau- oder Jungenkranfttasse der dreihundertfachen Betrag des für ihre Krankenfondbeiträge der betreffenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes;

5. im übrigen der dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes.

Beträgt hiernach der Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mf. einschließlich, so ist eine Beitragssmarke der Lohnklasse I zu 14 Pf., beträgt derselbe über 350 Mf. bis einschließlich 550 Mf., so ist eine Beitragssmarke der Lohnklasse II zu 20 Pf., beträgt derselbe über 550 Mf. bis einschließlich 850 Mf., so ist eine Beitragssmarke der Lohnklasse III zu 24 Pf. und beträgt derselbe über 850 Mf., so ist eine Beitragssmarke der Lohnklasse IV zu 30 Pf. für jede Arbeitswoche in die Quittungskarte einzuleben.

Von erheblicher Bedeutung für die Versicherten ist es, bei zeitweiler Arbeitslosigkeit ihr Versicherungsverhältnis dadurch fortzuführen, daß sie für jede Woche der Arbeitslosigkeit bei der nächstliegenden Postanstalt eine Doppelmarke zum Preise von 28 Pf. erwerben und diese selbst einkleben. Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche durch Selbständigkeit zu einem Betrieb müssen die Befreiungen von einer öffentlichen Behörde kostengünstig werden.

b. Daneben ist es von Bedeutung, sich auch die etwa in den Jahren 1888/90 durchlebten Krankheitswochen von den Krankenfonds oder von der unteren Verwaltungsbehörde becheinigen zu lassen.

c. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen müssen Sorge tragen, daß sie rechtzeitig versichert werden.

Auch die weniger alten Arbeiter können, falls sie in den Jahren 1891 bis 1895 durch Krankheit oder sonstige Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, Anspruch auf eine Invalidenrente erheben.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenrente ist es ebenfalls notwendig, sich die oben erwähnten Nachweise jedoch schon von Ende November 1890 an zu beschaffen. Nur bedarf es hier einer Bescheinigung über den Jahresarbeitsverdienst nicht. Wichtig ist hier die Vorlegung der Militärpapiere, weil die in den Jahren Ende 1896 bis 1890 geleisteten Militärdienste als Beitragsszeit angerechnet werden.

4. Bezeichnungsvorlage.

Zu verhindern sind vom 16. Lebensjahr ab die nicht mit Staats- oder Kommunal-Pensionberechtigung ausgestatteten und nicht selbständige ein Gewerbe u. a. ausübenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, in der Industrie und im Bauwesen mit Einstellung des Handwerks, im Handel und Verkehr, im Handel (Dienstmädchen u. s. w.) und in allen anderen Gewerbszweigen beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Handlungsbuchhalter und Lehrlinge jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Nicht zu versichern sind die im Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes oder bei den sonstigen bekannt gemachten Stellen sofort nach dem 1. Januar 1891 eine Quittungskarte aussiehen läßt, was kostenlos geschieht. In die Quittungskarte wird von den Arbeitgebern oder Dienstherren für jede angefangene Arbeitswoche eine bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes zu erwerbende Beitragssmarke eingeklebt, deren Wert zur Hälfte von dem Versicherer zu erstatten ist und vom Arbeitgeber oder Dienstherrn bei der Lohnzahlung einbehoben werden kann.

5. Beitragssmarken.

Die in die Quittungskarte einzulebenden Beitragssmarken richten sich nach der Lohnklasse, in welche die zu versichernde Person auf Grund des für dieselbe maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes eingeschlagen wird. Als Jahres-

Tagesgeschichte.

*— Lichtenstein, 3. Oktober. Mit gestern waren 25 Jahre seit dem Antritte des Herrn Stadtbaumeisters Mehnert hier verflossen. Zu diesem seinem Amtsjubiläum wurde der Jubilar im Ratssaalzimmer von Seiten des Herrn Bürgermeister Fröhlich und des Herrn Stadtverordnetenvors. Kaufmann Singer bei Überreichung eines sinnigen Geschenkes im Namen des Rats- und Stadtverordnetenkollegiums herzlich beglückwünscht. Auch von Seiten seiner Kollegen, städtischen Beamten, sowie Freunden und Bekannten wurde der Jubilar durch zahlreiche Gedanken und Glückwünsche geehrt. Möge dem allezeit pflichttreuen und beliebten Beamten geistiges und körperliches Wohlsein gestatten, seine Dienste noch recht lange zum Segen der Stadt widmen zu können.

*— Uebersicht über die bei den Sparkassen in der Königlichen Amthauptmannschaft Glauchau